



Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Aufgrund von § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach am 24.07.2019 folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung kann ganz oder teilweise abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Für Stellplätze, die aufgrund einer Nutzung als Vergnügungsstätten, Spielhallen, Wettbüro und ähnlichen Unternehmen notwendig werden, ist eine Ablösung der gesetzlichen Stellplatzpflicht ausgeschlossen. Eine Stellplatzablösung ist bei Gaststätten und Beherbergungsbetrieben als Ausnahme nur möglich, wenn diese Betriebe gebietsverträglich sind und auch den Zielen der Ortssanierung entsprechen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösebeträge

- (1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 6.000,- Euro – gültig für alle Ortsteile der Stadt Neubulach – zu zahlen.

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

- (1) Die Zustimmung der Stadt Neubulach zur Stellplatzablösung erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage 1).

§ 4

Erstattung des Ablösevertrages

- (1) Wird die Baugenehmigung nicht erteilt, aufgehoben oder erlischt sie gem. § 62 der LBO durch Zeitablauf, ist dieser Vertrag hinfällig. Der in § 2 genannte Betrag je Stellplatz wird auf entsprechenden Antrag an die Bauherrschaft zurückbezahlt.

§ 5

Abweichungen

- (1) Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat der Stadt Neubulach.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen sind ortsüblich bekannt zu machen und treten am 01.08.2019 in Kraft.

Neubulach, den 24.07.2019

gez. Petra Schupp
Bürgermeisterin